Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Vorsitzenden des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung
Wolfgang Große Brömer MdL
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/828

Alle Abg

Münster - Köln, 29. Mai 2013

Stellungnahme der Landschaftsverbände

- **zum ersten Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz, Gesetzentwurf der Landesregierung 16/2432)**

- **zur Änderung der Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in obiger Angelegenheit verweisen wir zunächst vorsorglich noch einmal voll inhaltlich auf unsere ausführlichen Stellungnahmen zum mittlerweile zurückgezogenen Referentenentwurf vom 10.09.2012, die sich nach unserer Feststellung offensichtlich nicht im Verfahren befinden.

Wie in diesen Schreiben bereits ausgeführt wurde, begrüßen die Landschaftsverbände das Ziel der inklusiven Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

Anliegen der Landschaftsverbände dabei ist allerdings die bisherige Qualität der Förderung von behinderten Kindern zu sichern, damit so weit als möglich in Zukunft Kinder mit und ohne Behinderungen in einer inklusiven Schule gemeinsam lernen können und alle Schülerinnen und Schüler ihren Möglichkeiten entsprechend individuell gefördert werden. Allgemeine Schulen vor Ort können nur dann ein geeigneter Förderort für ein Kind mit Behinderung sein,

LWL – Landschaftsverband Westfalen-Lippe
48133 Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1
Telefon 0251 591-01, Fax 0251 591-218
LWL im Internet: www.lwl.org

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de

wenn auch dort die notwendigen Rahmenbedingungen (Personal, Ausstattung, barrierefreies Gebäude) geschaffen werden.

Ergänzend bzw. verstärkend nehmen wir zu dem jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf der Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Gemäß Artikel 1, § 19, Abs. 1 bis 3 erhalten Schülerinnen und Schüler gemäß ihrer Behinderung oder Entwicklungsverzögerung individuelle sonderpädagogische Förderung. Dabei gelten für den Unterricht grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 19) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte.

   Es wird darauf hingewiesen, dass es für den Bereich des Förderschwerpunktes körperliche und motorische Entwicklung keine verabschiedeten Richtlinien gibt, sondern nur Entwürfe. Dies gilt auch für die Förderschwerpunkte Sehen sowie Hören und Kommunikation. Hier sind formal die institutsbezogenen Richtlinien der ehemaligen Schulen für Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose und für Schwerhörige noch in Kraft, allerdings sind diese 30 Jahre alt und entsprechen in keiner Weise dem Ansatz einer inklusiven Förderung.

2. Gemäß Artikel 1, § 19, Abs. 5 in Verbindung mit § 20, Abs. 3 und 5 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern über den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf sowie die Förderschwerpunkte. Es obliegt der Schulaufsichtsbehörde, unter dem Vorbehalt eines vertretbaren Aufwandes dann mindestens eine allgemeine Schule vorzuschlagen, an der ein Angebot zum gemeinsamen Lernen, das den Bedarfen des Kindes gerecht wird, eingerichtet ist. Die Zahlen aus der Vergangenheit belegen, dass nur wenige Eltern (ca. 5 Prozent) von ihrem Antragsrecht Gebrauch gemacht haben. Insbesondere für Eltern aus bildungsfernen Milieus und / oder mit Migrationshintergrund stellt das alleinige Antragsrecht eine hohe Hürde dar. Hier muss zwingend sichergestellt werden, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf trotzdem entsprechend ihrer Bedarfe unterstützt und gefördert werden.

   Im Übrigen bedarf es im Hinblick auf den Begriff „vertretbarer Aufwand“ dringend einer Konkretisierung. In diesem Zusammenhang wird vor allem darauf hingewiesen, dass gerade bei den Förderschwerpunkten der Landschaftsverbände (KME, Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache) ein hoher finanzieller Aufwand auf die Regelschule zukommt, um eine qualitätsgerechte Beschulung sicherzustellen.

3. Zur Sicherung des vom Land gewollten Elternwahlrechtes müssen bei den überregionalen Einzugsbereichen der Schulen der Landschaftsverbände auch weiterhin Förderschulen in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden. Bestehende Strukturen dürfen nicht auf Grund der Mindestgrößenverordnung zerschlagen werden. Hier ist für die Förderschulen der Landschaftsverbände eine Ausnahmeregelung zu schaffen. Beispiel: Für Schulen der Landschaftsverbände kann die Mindestgrößenverordnung unterschritten werden, wenn nur so ein bedarfsgerechtes regionales Bildungsangebot sichergestellt werden kann.

4. Gemäß Artikel 1, § 20, Abs. 6 können Schulträger auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Es ist rechtlich nicht möglich, dass auch Landschaftsverbände Träger einer Schwerpunktschule sein können.

   Im Sinne eines verantwortlichen Umgangs mit Ressourcen stellt sich allerdings die Frage, in wie weit die Förderschulen der Landschaftsverbände in Kooperation mit den Schulträgern der allgemeinen Schulen nicht auch zu Schwerpunktschulen umgewandelt werden können. Auf diesem Wege könnten gerade die Förderschwerpunkte der Landschaftsverbände, die einen hohen sachlichen und personellen Aufwand erfordern, ohne zusätzliche finanzielle Belastung einer inklusiven Beschulung zugeführt werden.

5. Bei den zukünftigen Inklusionsplanungen müssen die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten mit berücksichtigt werden. Daher ist die Möglichkeit zu schaffen, Förderschulen der Landschaftsverbände zu öffnen und / oder zu Zentren sonderpädagogischer Expertisen (Beratung, Diagnostik, Kooperation, Prävention und Unterricht) mit und ohne Schülerinnen und Schüler weiter zu entwickeln (etwa über die Experimentierklausel oder Kooperationsmodelle). Nur so wird es möglich sein, die fachlichen Kompetenzen bei Beratung, Frühförderung, Schule und Übergang Schule / Beruf zugunsten der Kinder und Jugendlichen mit diesen seltenen Förderschwerpunkten zu erhalten. Darüber hinaus muss es möglich sein, an diesen Beratungszentren Förderangebote vorzuhalten, etwa für Peer-Groups oder entsprechende Kurssysteme für einzelne Förderschwerpunkte, wie es etwa in dem Bereich Sehen an der Von-Vincke-Schule in Soest vorgehalten wird.

6. Beide Landschaftsverbände sind Träger von Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung gemäß § 20, Abs. 5 des Schulgesetzes. Beide Landschaftsverbände haben in dieser Funktion hervorragende Arbeit zum Ausbau inklusiver Beschulungsmöglichkeiten geleistet. Insbesondere wurden auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben Netzwerke geknüpft, die zwingend erhalten bleiben müssen, um die erfolgreiche Arbeit im Bereich Diagnostik, Beratung, Prävention, Unterricht, aber auch beim Übergang Schule / Beruf fortsetzen zu können. Gerade für die Förderschwerpunkte der Landschaftsverbände bedeutet das Auslaufen der institutionellen Arbeit der Kompetenzzentren eine Gefährdung für die Qualität der inklusiven Beschulung.

7. Bei der Berechnung der Mindestgrößen sind folgende Besonderheiten der Förderschulen der Landschaftsverbände zu beachten – diese wurden mit dem MSW bereits diskutiert und teilweise anerkannt:

   - Ein wichtiger Schwerpunkt der Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer der Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation liegt in der Arbeit mit den Kindern in der Frühförderung. Diese Arbeit ist zwingend abzusichern durch eine Einbeziehung der betreuten Kinder in die Berechnung der Mindestgrößen.

- Gleiches gilt auch für die Kinder und Jugendlichen, die im gemeinsamen Unterricht betreut werden. Diese Anrechnung ist gleichfalls berechtigt, da entsprechende Aufwände entstehen. Hinzu kommt, dass bei den Förderschwerpunkten Lernen, ESE und Sprache der besondere Förderbedarf durch eine entsprechende Poolstellenbildung und –verteilung abgedeckt werden soll. Die Förderschwerpunkte Sehen und Hören sind bei diesem Stellenpool nicht berücksichtigt. Die notwendige individuelle Förderung im GU kann bei diesen Förderschwerpunkten somit nur durch zusätzliche Sonderpädagogen mit den entsprechenden Förderschwerpunkten geleistet werden. Eine Einbeziehung der GU-Schülerinnen und Schüler bei Berechnung der Mindestgröße ist daher gleichfalls zwingend erforderlich.

- Im Hinblick auf die teilweise vergleichbare Schülerschaft an den Schulen für geistige Entwicklung und den Schulen für körperliche und motorische Entwicklung der Landschaftsverbände (bis zu 80 Prozent GE) verbietet sich eine unterschiedliche Festlegung der Schulgrößen (KME 110, GE 50). Darüber hinaus wird angeregt - je nach den regionalen Bedingungen - vor Ort Kooperationsmodelle zwischen GE und KME zu ermöglichen.

Mit freundlichem Gruß
i. V.

Hans Meyer
Landesrat LWL-Jugend und Schulen

Mit freundlichem Gruß
i. V.

Ulrich Wontorra
LVR-Dezernent Schulen